

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 24. Januar 2022 in Gera - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3460 (vergleiche Drucksache 7/6750) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4113** vom 8. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. März 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung ist sich der besonderen Bedeutung des Frage- und Informationsrechts des Thüringer Landtags bewusst. Dieses Recht unterliegt jedoch den verfassungsrechtlichen Grenzen des Artikels 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. So kann von einer Beantwortung unter anderem dann abgesehen werden, wenn gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Eine Abwägung mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten ergab bei einzelnen Fragen, dass dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, konkrete einzelne Beobachtungsinteressen und die Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung gefährden.

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 24. Januar 2022 in Gera verfügt (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Die Auflagen an die Teilnehmer der Corona-Proteste richteten sich nach der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-).

Diese waren:

- Ortsfestigkeit,
- Tragen einer Mund-Nasenbedeckung,
- Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 Metern,
- Verbot des Mitführens von Glasflaschen sowie Pyrotechnik.

Die Kommunikation mit den Teilnehmenden wurde mit Lautsprecher durchgeführt. Die Dokumentation erfolgte im Einsatzprotokollsystem der Polizei. Für die zutreffenden Dokumente gilt eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Bei den zuständigen Behörden hat sich niemand als Versammlungsleiter offenbart. Während der gesamten Versammlung wurde durch Beobachtung versucht, einen Versammlungsleiter zu erkennen. Es erfolgte dazu keine gesonderte Dokumentation.

3. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt die Auflösung des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs verfügt und falls ja, wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln bekannt gegeben und dokumentiert?

Antwort:

Nein

4. Wurden die Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt aufgefordert, die Versammlung zu verlassen und wie erfolgte diese Aufforderung? Falls ja, wie wurde dies dokumentiert und welcher Grund für eine derartige Aufforderung bestand, falls die Versammlung zu keinem Zeitpunkt seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst wurde?

Antwort:

Nein

5. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten die Personen, die laut Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage 7/3460 nach Erkenntnissen der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als "Rechtsextremisten" eingestuft wurden, auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung aus und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert?

a) Um wie viele Personen, die nach Erkenntnissen der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als "Rechtsextremisten" eingestuft wurden, handelte es sich zahlenmäßig genau und woraus ergab sich die Zuordnung? Gehörten diese Personen einer Partei an und falls ja, welcher?

b) Wie wurde die Teilnahme der Personen, die nach Erkenntnissen der weisungsgebundenen Abteilung "Amt für Verfassungsschutz" beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als "Rechtsextremisten" eingestuft wurden, dokumentiert und liegt diese Dokumentation noch immer vor?

Antwort:

Der Einfluss von Extremisten umfasste unter anderem die Mobilisierung zur Veranstaltung, den prägenden Einfluss auf den Demonstrationsverlauf sowie die Prägung der öffentlichen Wahrnehmung, etwa durch Kundgebungsmittel oder die Positionierung im Protestzug.

Darüber hinaus liegen Informationen vor, die im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz besonders schutzbedürftig sind. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten – etwa die Anzahl festgestellter Extremisten oder die Intensität und Form der Beobachtung bei konkreten Versammlungsgeschehen – würde Rückschlüsse auf die nachrichtendienstliche Arbeitsweise und Erkenntnislage ermöglichen und somit die Aufgabenerfüllung erheblich gefährden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

6. Welchen sonstigen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte rechte Klientel auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 24. Januar 2022 in Gera aus, wie dies die Landesregierung dieser Klientel immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Der gesetzlich normierte Beobachtungsauftrag und damit die Zuständigkeit des AfV erstreckt sich auf Extremisten – beispielsweise auf Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter sowie Personen, die dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Das bedeutet, dass für diese Personen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung

gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5, insbesondere den Verweis auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Informationen, verwiesen.

7. Welche der Ermittlungsverfahren (Frage 7 der Kleinen Anfrage 7/3460) werden der Politisch motivierten Kriminalität und wenn ja, welchem Phänomenbereich zugeordnet?

Antwort:

Mit Stand 16. Februar 2023 wurden drei Ermittlungsverfahren gemäß § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)¹ und ein Ermittlungsverfahren gemäß § 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung) als politisch motivierte Kriminalität - nicht zuzuordnen - bewertet.

Maier
Minister

¹ Bei zwei der oben genannten Ermittlungsverfahren gem. § 113 StGB wurde eine vorläufige Bewertung vorgenommen.